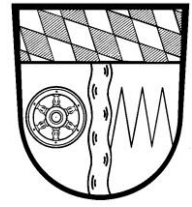


Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet Wasserrecht

Az: 43 – 6323.86

Vollzug der Wassergesetze;

Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwässern aus der Kompaktkläranlage in Weilbach, Ortsteil Gönz, durch das Kommunalunternehmen Markt Weilbach in den Gönzer Bach

Mit Planunterlagen vom 28.04.2023 und den Ergänzungen vom 05.06.2025 und vom 10.02.2026 beantragte das Kommunalunternehmen Markt Weilbach A.ö.R. für die o.g. Einleitung von Abwässern aus der Kompaktkläranlage im Ortsteil Gönz in den Gönzer Bach die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis ist ein förmliches Verwaltungsverfahren (§ 15 i. v. m. § 14 Abs. 3 bis 5 und § 11 Abs. 2 WHG i. v. m. Art. 69 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)) durchzuführen.

Die vollständigen Antragsunterlagen für die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis werden für die Dauer eines Monats vom 29.06.2026 bis zum 28.07.2026 auf der Internetseite des Landratsamtes Miltenberg (<https://www.landkreis-miltenberg.de/oeffentlichkeitsbeteiligungen.html>) veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung wird hiermit nach Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG ortsüblich bekanntgemacht.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Unterlagen können vom 29.06.2026 bis zum 28.07.2026 auf der Internetseite des Landratsamtes Miltenberg unter (<https://www.landkreis-miltenberg.de/oeffentlichkeitsbeteiligungen.html>) eingesehen werden.

Kontakt:
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg
Telefon: 09371 501-0
Telefax: 09371 501-79270
E-Mail: poststelle@lra-mil.de

Bankverbindung:
Sparkasse Aschaffenburg Miltenberg
IBAN: DE52 7955 0000 0620 0018 34
SWIFT-BIC: BYLADEM1ASA
Ust-IdNr.: DE 132115042

unsere Öffnungszeiten im Internet:



www.landkreis-miltenberg.de

-
2. Etwaige Einwendungen sind beim Markt Weilbach oder beim Landratsamt Miltenberg – Sachgebiet Wasserrecht – vorzubringen. Die Einwendungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Veröffentlichung bei einer der genannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift (die Abgabe per einfacher Email ist nicht ausreichend) eingegangen sein.
 3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt Miltenberg nach Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG einen Erörterungstermin durchführen.
 4. Bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
 5. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Miltenberg, den 18.06.2026

Landratsamt Miltenberg

Gez.

Björn Bartels

Landrat

